OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753680/9/KLi

Datum:
Linz, 12. Dezember 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde der A__, geb. tt.mm.jjjj, StA Iran, C__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 10. September 2025, GZ: BA-4-00800570-01, betreffend Abweisung eines Antrages „Aufenthaltsbewilligung – Student“ nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz 2025 (NAG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der Beschwerdeführerin wird der Aufenthaltstitel „Aufenthaltsbewilligung – Student“ für die Dauer von 12 (zwölf) Monaten erteilt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid vom 10. September 2025, GZ: BA-4-00800570-01, wies der Bürgermeister der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag der nunmehrigen Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) auf Erteilung eines „Aufenthaltstitels – Student“ nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) 2005 ab.

Zum Verfahrensgang führte die belangte Behörde zusammengefasst aus, dass der Bf mit Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 28. Juli 2025, mitgeteilt worden sei, dass aufgrund fehlender Voraussetzungen beabsichtigt sei, ihren Antrag abzuweisen. Gleichzeitig sei ihr die Möglichkeit eingeräumt worden, innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung der Verständigung eine Stellungnahme sowie ergänzende Dokumente bei der Behörde einzubringen.

Am 7. August 2025 habe die Bf eine Stellungnahme zu ihren finanziellen Mitteln erstattet. Sie habe ausgeführt, dass sie über die finanzielle Unterstützung ihrer Angehörigen verfüge und es Möglichkeiten, Geld aus dem Iran nach Europa zu transferieren, gebe. Beigefügte Unterlagen seien: 1. aktueller Kontoauszug der Antragstellerin (A__), 2. aktueller Kontoauszug (letzte 3 Monate) ihres Vaters, B__, 3. aktueller Konto-auszug von G__ (zur Ergänzung seiner finanziellen Nachweise), 4. Unterstützungsschreiben von G__, 5. Arbeitsvertrag und Einkommensnachweis von G__, 6. Aufenthaltstitel von G__, 7. Haftungserklärung von G__. Die Bf verpflichte sich zur vollständigen Einhaltung aller österreichischen Einwanderungsbestimmungen und bitte höflich um eine positive Weiterbearbeitung ihres Antrages.

Hinsichtlich des relevanten Sachverhaltes stellte die belangte Behörde fest, dass die Bf am tt.mm.jjjj geboren und Staatsangehörige des Iran sei. Sie verfüge über einen gültigen Zulassungsbescheid. Sie sei strafrechtlich unbescholten, was bedeute, dass gegen sie bislang keine strafrechtlichen Verurteilungen oder relevanten Vorstrafen vorliegen würden. Sie verfüge über eine Kranken-versicherung bis zum 27. Februar 2026.

Die Bf habe nicht nachgewiesen, dass sie über ausreichende finanzielle Mittel verfüge, um ihren Lebensunterhalt in Österreich zu bestreiten.

Der festgestellte Sachverhalt ergebe sich aus dem Verfahrensakt.

In rechtlicher Hinsicht führte die belangte Behörde zum gesicherten Lebens-unterhalt der Bf aus, dass gemäß § 11 Abs. 2 Z 4 NAG der Aufenthalt eines

Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen dürfe. Gemäß § 11 Abs. 5 NAG führe der Aufenthalt eines Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft, wenn der Fremde feste und regelmäßige Einkünfte habe, die eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen würden und der Höhe nach den Richtsätzen des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) entsprechen würden. Der Richtsatz für eine Einzelperson ab 24 Jahre betrage für das Jahr 2025 1.273,99 Euro (pro Monat). Die Herkunft der finanziellen Mittel sei ausführlich und nachvollziehbar zu belegen.

In der Berechnung über die Sicherung des Lebensunterhalts sei der Richtsatz zuzüglich ihrer monatlichen Kosten für die Unterkunft iHv. 363,00 Euro sowie der Krankenversicherung iHv. 51,00 Euro berücksichtigt worden. Daraus ergebe sich ein benötigtes Gesamtguthaben in Höhe von mindestens 15.740,64 Euro.

Außerdem sei darauf hinzuweisen, dass die vorgelegte Versicherung nur bis 27. Februar 2026 abgeschlossen worden sei.

Gemäß den derzeit geltenden wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen sei eine Überweisung dieser Mittel aus dem Iran nach Österreich in zumutbarer Weise nicht möglich. Laut dem aktuellen Themenbericht der Staatendokumentation (Stand 23.12.2024) bestehe aufgrund internationaler Sanktionen, der Abkopplung iranischer Banken vom SWIFT-System und verschärfter Geldwäschevorschriften keine bekannten österreichischen Banken, die Finanztransaktionen aus dem Iran annehmen würden. Auch aus dem Aktenvermerk der Österreichischen Botschaft Teheran ergebe sich, dass es im Lichte der geltenden (Wirtschafts-)Sanktionen nicht möglich sei, von Österreich aus auf iranische Konten direkt zuzugreifen und Überweisungen nach Österreich zu veranlassen. Der zulässige Bargeldtransfer sei mit maximal 5.000,00 Euro begrenzt. Die Alternativen (Wechselstuben/Hawala-System) seien nach österreichischem Recht nicht konzessionierbar und in hohem Maße unsicher, zudem könne die tatsächliche Auszahlung in Österreich nicht nachvollziehbar nachgewiesen werden.

Gemäß der Rechtsprechung sei ein gesicherter Lebensunterhalt nur dann anzunehmen, wenn der Antragsteller vom Inland aus tatsächlich jederzeit über die erforderlichen Mittel verfügen könne. Da ein Nachweis über den Zugriff auf ausreichende finanzielle Mittel im Falle eines Aufenthalts in Österreich im vorliegenden Fall nicht gegeben sei, sei der erforderliche Lebensunterhaltsnachweis nicht erbracht.

Daher war spruchgemäß zu entscheiden und der Erstantrag der Bf „Aufenthaltsbewilligung Student“ abzuweisen gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf rechtzeitig Beschwerde. Darin führt die Bf aus, dass sie eine Lösung des Kernproblems „Nachweis der gesicherten finanziellen Mittel“ gefunden habe. Der Bescheid begründe die Ablehnung maßgeblich mit der fehlenden Möglichkeit, von Österreich aus auf ihre finanziellen Mittel im Iran zuzugreifen. Die Bf habe nun eine praktikable und rechtmäßige Alternative geschaffen, die dieses Problem vollständig zu lösen. Sie habe ein Bankkonto bei der „I__“ in der Türkei mit einem konkret angeführten IBAN eröffnet. Auf diesem Konto befinde sich ein Guthaben von 16.960 Euro, was den geforderten Mindestbetrag von 15.740,64 Euro übersteige. Wichtig sei der legale Transferweg. Die Türkei sei nicht von den internationalen Sanktionen betroffen, die den Zahlungsverkehr mit dem Iran behindern würden. Überweisungen von der Türkei nach Österreich seien routinemäßig, schnell und legal möglich. Sobald die Bf ein österreichisches Girokonto eröffnet habe (was mit einem Aufenthaltstitel problemlos möglich sei), könne sie die Mittel jederzeit und nachweisbar von ihrem türkischen Konto auf ihr österreichisches Konto transferieren. Dies stelle sicher, dass sie während ihres gesamten Aufenthalts von Österreich aus auf ihre Lebensunterhaltsmittel zugreifen könne. Unter bestimmten Voraussetzungen sei aber auch ein Geldtransfer aus dem Iran möglich.

Gemäß § 64 AVG beantrage die Bf, die beigefügten Dokumente in die Beweisaufnahme aufzunehmen. Diese würden beweisen, dass sie die ursächliche Ablehnungsgrundlage ausräumen könne. Durch die Eröffnung eines kontoführenden Bankkontos in einem Drittstaat (Türkei) mit freiem Zahlungsverkehr nach Österreich habe sie die einzige Hürde, die zur Ablehnung ihres Antrages geführt habe, beseitigt. Sie erfülle nun die Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 Z 4 iVm Abs. 5 NAG. Wie bereits erwähnt, erfordere die Nutzung einer dieser legalen und offiziellen Methoden zur Geldübertragung die Erlangung eines Visums sowie administrative Schritte und Kosten für sie.

Da sie zudem gespannt auf den Beginn ihres Studiums warte, bitte sie höflich, ihrem Antrag auf Aufenthalt zuzustimmen, sodass sie nach Erhalt des Visums sofort eine dieser Möglichkeiten zur Überweisung der finanziellen Mittel nutzen könne. Sie bitte daher, den Bescheid vom 10. September 2025 aufzuheben und ihrem Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung – Student stattzugeben.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 13. November 2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Die Bf wurde am tt.mm.jjjj geboren und ist Staatsangehörige des Iran. Sie stellte 10. Februar 2025 einen Erstantrag auf Erteilung einer „Aufenthaltsbewilligung – Student“.

II.2. Mit Bescheid der Johannes Kepler Universität vom 20. Dezember 2024 wurde die Bf für das „Masterstudium Economic and Business Analytics“ zugelassen.

II.3. Die Bf verfügt über einen Krankenversicherungsschutz bei „Care Concept 364“ und legte bei der Antragstellung einen Nachweis über einen gültigen Versicherungsschutz bis 27. Februar 2026 vor. Im Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich legte sie eine weitere Bestätigung über einen Versicherungsschutz bis zum 30. Dezember 2026 vor.

Diese Art der Krankenversicherung wird in einer „Übersicht über jedenfalls akzeptable private Krankenversicherungen zum Nachweis gem. § 11 Abs. 2 Z 3 NAG“ des Bundesministeriums für Inneres genannt.

II.4. Die Bf ist Inhaberin eines Fremdwährungskontos bei der „I__“ in Istanbul mit einem Guthaben iHv 16.960 Euro. Dieser Betrag übersteigt die von der belangten Behörde errechneten notwendigen finanziellen Mittel in Höhe von 15.740,64 Euro. Die Bf kann über diesen Betrag verfügen und nach Eröffnung eines Kontos in Österreich per „SWIFT“ dorthin überweisen. Die finanziellen Mittel der Bf stammen aus persönlichen Ersparnissen und Einkünften ihrer Familie.

II.5. Die Bf verfügt über eine Unterkunft im D__.

II.6. Im Strafregisterauszug aus dem Iran, samt Beglaubigung der Österreichischen Botschaft in Teheran, scheinen keine Verurteilungen auf.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, der Beschwerde und aus den von der Bf nachgereichten Unterlagen; insbesondere aus den vorgelegten Bankunterlagen und einem Kontoauszug der „I__“ in der Türkei und aus einer Verlängerung ihrer Krankenversicherung bis zum 30. Dezember 2026.

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt, die darin befindlichen Dokumente und Nachweise, die Beschwerde sowie die im Beschwerdeverfahren von der Bf

vorgelegten Dokumente (Bankbestätigungen und Kontoauszug der „I__“, Verlängerung der Krankenversicherung).

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da die Akten erkennen lassen, dass eine weitere Erörterung für die Rechtssache ergebnisneutral wäre und dem auch nicht Art. 6 EMRK sowie Art. 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstehen.

Aus den nunmehr vorliegenden Dokumenten ergibt sich außerdem, dass dem Antrag der Bf stattzugeben ist.

IV. Rechtslage:

IV.1. Die relevanten Normen des Bundesgesetzes über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG), BGBl. I Nr. 100/2005 idF BGBl. I Nr. 50/2025, lauten:

„Allgemeine Voraussetzungen

Allgemeine Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel

§ 11. (1) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nicht erteilt werden, wenn

1. gegen ihn ein aufrechtes Einreiseverbot gemäß § 53 FPG oder ein aufrechtes Aufenthaltsverbot gemäß § 67 FPG besteht;
2. gegen ihn eine Rückführungsentscheidung eines anderen EWR-Staates oder der Schweiz besteht;
3. gegen ihn eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung erlassen wurde und seit seiner Ausreise nicht bereits achtzehn Monate vergangen sind, sofern er nicht einen Antrag gemäß § 21 Abs. 1 eingebracht hat, nachdem er seiner Ausreiseverpflichtung freiwillig nachgekommen ist;
4. eine Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption (§ 30 Abs. 1 oder 2) vorliegt;
5. eine Überschreitung der Dauer des erlaubten visumfreien oder visumpflichtigen Aufenthalts im Zusammenhang mit § 21 Abs. 6 vorliegt oder
6. er in den letzten zwölf Monaten wegen Umgehung der Grenzkontrolle oder nicht rechtmäßiger Einreise in das Bundesgebiet rechtskräftig bestraft wurde.

(2) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nur erteilt werden, wenn

1. der Aufenthalt des Fremden nicht öffentlichen Interessen widerstreitet;
2. der Fremde einen Rechtsanspruch auf eine Unterkunft nachweist, die für eine vergleichbar große Familie als ortsüblich angesehen wird;
3. der Fremde über einen alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt und diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig ist;
4. der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte;
5. durch die Erteilung eines Aufenthaltstitels die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerrechtssubjekt nicht wesentlich beeinträchtigt werden;
6. der Fremde im Fall eines Verlängerungsantrages (§ 24) das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 9 Integrationsgesetz (IntG), BGBl. I Nr. 68/2017, rechtzeitig erfüllt hat, und
7. in den Fällen der §§ 58 und 58a seit der Ausreise in einen Drittstaat gemäß § 58 Abs. 5 mehr als vier Monate vergangen sind.

(3) Ein Aufenthaltstitel kann trotz Vorliegens eines Erteilungshindernisses gemäß Abs. 1 Z 3, 5 oder 6 sowie trotz Ermangelung einer Voraussetzung gemäß Abs. 2 Z 1 bis 7 erteilt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, geboten ist. Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Art und Dauer des bisherigen Aufenthalts und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen rechtswidrig war;
2. das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens;
3. die Schutzwürdigkeit des Privatlebens;
4. der Grad der Integration;
5. die Bindungen zum Heimatstaat des Drittstaatsangehörigen;
6. die strafgerichtliche Unbescholtenheit;
7. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts;
8. die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Drittstaatsangehörigen in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren;
9. die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.

(4) Der Aufenthalt eines Fremden widerstreitet dem öffentlichen Interesse (Abs. 2 Z 1), wenn

1. sein Aufenthalt die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden würde oder
2. der Fremde ein Naheverhältnis zu einer extremistischen oder terroristischen Gruppierung hat und im Hinblick auf deren bestehende Strukturen oder auf zu gewärtigende Entwicklungen in deren Umfeld extremistische oder terroristische Aktivitäten derselben nicht ausgeschlossen werden können, oder auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass er durch Verbreitung in Wort, Bild oder Schrift andere Personen oder Organisationen von seiner gegen die Wertvorstellungen eines europäischen demokratischen Staates und seiner Gesellschaft gerichteten Einstellung zu überzeugen versucht oder versucht hat oder auf andere Weise eine Person oder Organisation unterstützt, die die Verbreitung solchen Gedankengutes fördert oder gutheißt.

(5) Der Aufenthalt eines Fremden führt zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft (Abs. 2 Z 4), wenn der Fremde feste und regelmäßige eigene Einkünfte hat, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, entsprechen. Feste und regelmäßige eigene Einkünfte werden durch regelmäßige Aufwendungen geschmälert, insbesondere durch Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und Unterhaltszahlungen an Dritte nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen. Dabei bleibt einmalig ein Betrag bis zu der in § 292 Abs. 3 zweiter Satz ASVG festgelegten Höhe unberücksichtigt und führt zu keiner Erhöhung der notwendigen Einkünfte im Sinne des ersten Satzes. Bei Nachweis der Unterhaltsmittel durch Unterhaltsansprüche (§ 2 Abs. 4 Z 3) oder durch eine Haftungserklärung (§ 2 Abs. 1 Z 15) ist zur Berechnung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten nur der das pfändungsfreie Existenzminimum gemäß § 291a der Exekutionsordnung (EO), RGBl. Nr. 79/1896, übersteigende Einkommensteil zu berücksichtigen. In Verfahren bei Erstanträgen sind soziale Leistungen nicht zu berücksichtigen, auf die ein Anspruch erst durch Erteilung des Aufenthaltstitels entstehen würde, insbesondere Sozialhilfeleistungen oder die Ausgleichszulage.

(6) Die Zulässigkeit, den Nachweis einer oder mehrerer Voraussetzungen des Abs. 2 Z 2 und 4 mit einer Haftungserklärung (§ 2 Abs. 1 Z 15) erbringen zu können, muss ausdrücklich beim jeweiligen Aufenthaltszweck angeführt sein.

(7) Der Fremde hat bei der Erstantragstellung ein Gesundheitszeugnis vorzulegen, wenn er auch für die Erlangung eines Visums (§ 21 FPG) ein Gesundheitszeugnis gemäß § 23 FPG benötigen würde.

[...]

Studenten

§ 64. (1) Drittstaatsangehörigen ist eine Aufenthaltsbewilligung als Student auszustellen, wenn sie

1. die Voraussetzungen des 1. Teiles mit Ausnahme des § 11 Abs. 2 Z 2 erfüllen und
2. ein ordentliches Studium an einer Universität, Fachhochschule, akkreditierten Privatuniversität, öffentlichen oder privaten Pädagogischen Hochschule gemäß dem Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 30/2006, absolvieren,
3. ein außerordentliches Studium im Rahmen eines Universitätslehrganges gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002, eines Lehrganges zur Weiterbildung gemäß § 9 Fachhochschul-Studiengesetz, eines Universitätslehrganges gemäß § 3 Abs. 4 Privatuniversitätengesetz, BGBl. I Nr. 74/2011, oder eines Hochschullehrganges gemäß § 39 Hochschulgesetz 2005 absolvieren, dieses mindestens 40 ECTS-Anrechnungspunkte umfasst und nicht ausschließlich der Vermittlung einer Sprache dient,
4. ein außerordentliches Studium im Rahmen eines Universitätslehrganges gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002, eines Lehrganges zur Weiterbildung gemäß § 9 Fachhochschul-Studiengesetz, eines Universitätslehrganges gemäß § 3 Abs. 4 Privatuniversitätengesetz oder eines Hochschullehrganges gemäß § 39 Hochschulgesetz 2005 absolvieren, welches auf die in der Zulassungsentscheidung vorgeschriebene Ergänzungsprüfung vorbereitet,
5. ein außerordentliches Studium zur Herstellung der Gleichwertigkeit ihres ausländischen Studienabschlusses gemäß § 90 Abs. 4 Universitätsgesetz 2002, § 6 Abs. 6 Fachhochschul-Studiengesetz oder § 68 Abs. 4 Hochschulgesetz 2005 absolvieren,
6. ein außerordentliches Studium zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen aus wissenschaftlichen Fächern, sofern das in Z 4 genannte außerordentliche Studium erfolgreich abgeschlossen wurde und das Aufnahme- oder Eignungsverfahren aus nicht vom Drittstaatsangehörigen zu vertretenden Gründen erst im darauffolgenden Semester absolviert werden kann, oder
7. ein in Z 2 angeführtes Studium abgeschlossen haben und im Anschluss daran eine für die Berufsausübung gesetzlich verpflichtende fachliche Ausbildung absolvieren.

Eine Haftungserklärung ist zulässig.

(2) Dient der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen der Durchführung eines ordentlichen oder außerordentlichen Studiums, ist die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung für diesen Zweck nur zulässig, wenn dieser nach den maßgeblichen studienrechtlichen Vorschriften einen Studienerfolgsnachweis der Universität, Fachhochschule, akkreditierten Privatuniversität oder Pädagogischen Hochschule erbringt und in den Fällen des Abs. 1 Z 4 darüber hinaus spätestens innerhalb von zwei Jahren die Zulassung zu einem Studium gemäß Abs. 1 Z 2 nachweist. Dient der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen der Durchführung einer gesetzlich verpflichtenden fachlichen Ausbildung gemäß Abs. 1 Z 7, ist die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung zu diesem Zweck nur zulässig, wenn der Drittstaatsangehörige einen angemessenen Ausbildungsfortschritt nach Maßgabe der der jeweiligen Ausbildung zugrundeliegenden gesetzlichen Vorschriften erbringt. Liegen Gründe vor, die der Einflusssphäre des Drittstaatsangehörigen entzogen, unabwendbar oder unvorhersehbar sind, kann trotz Fehlens des Studienerfolges oder Ausbildungsfortschrittes eine Aufenthaltsbewilligung verlängert werden.

(3) Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit richtet sich nach dem AuslBG. Diese Erwerbstätigkeit darf das Erfordernis des Studiums als ausschließlichen Aufenthaltszweck nicht beeinträchtigen.

(4) Drittstaatsangehörigen, die ein Studium oder eine Ausbildung gemäß Abs. 1 Z 2, 3, 5 oder 7 erfolgreich abgeschlossen haben und die Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß §§ 41, 42 oder 43c anstreben, kann die Aufenthaltsbewilligung als Student im Rahmen eines Verfahrens nach § 24 Abs. 1 einmalig zum Zweck der Arbeitssuche oder der Unternehmensgründung für die Dauer von zwölf Monaten (§ 20 Abs. 1) verlängert werden, sofern die Voraussetzungen des 1. Teiles mit Ausnahme des § 11 Abs. 2 Z 2 weiter vorliegen.

(5) Die Änderung des Aufenthaltszwecks als Inhaber einer Aufenthaltsbewilligung als Student gemäß Abs. 4 im Rahmen eines Zweckänderungsverfahrens (§ 26) oder eines Verfahrens gemäß § 24 Abs. 4 ist nur in den Fällen der §§ 41, 42, 43c oder 47 Abs. 2 zulässig.

(6) Entscheidungen über die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung als Student sind von der zuständigen Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörde unverzüglich, längstens jedoch binnen 90 Tagen zu treffen.
(7) Die Aufenthaltsbewilligung als Student ist an Drittstaatsangehörige, die an einem Unions- oder multilateralen Programm mit Mobilitätsmaßnahmen (§ 2 Abs. 1 Z 22) teilnehmen oder für die eine Vereinbarung zwischen zwei oder mehreren Hochschuleinrichtungen gilt, für die Dauer von zwei Jahren auszustellen."

IV.2. Das Bundesgesetz vom 9. September 1955 über die Allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG), BGBl. Nr. 189/1955 idF BGBl. Nr. 18/1956 (DFB) idF BGBl. I Nr. 50/2025, lautet auszugsweise:

„Ausgleichszulage zu Pensionen aus der Pensionsversicherung

Voraussetzungen für den Anspruch auf Ausgleichszulage

§ 292. (1) Erreicht die Pension zuzüglich eines aus übrigen Einkünften des Pensionsberechtigten erwachsenden Nettoeinkommens und der gemäß § 294 zu berücksichtigenden Beträge nicht die Höhe des für ihn geltenden Richtsatzes (§ 293), so hat der Pensionsberechtigte, solange er seinen rechtmäßigen, gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnittes Anspruch auf eine Ausgleichszulage zur Pension.
(2) Bei Feststellung des Anspruches nach Abs. 1 ist auch das gesamte Nettoeinkommen des (der) im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten (Ehegattin) oder eingetragenen Partners (eingetragenen Partnerin), der (die) seinen (ihren) rechtmäßigen Aufenthalt im Inland hat, unter Bedachtnahme auf § 294 Abs. 4 zu berücksichtigen.
(3) Nettoeinkommen im Sinne der Abs. 1 und 2 ist, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, die Summe sämtlicher Einkünfte in Geld oder Geldeswert nach Ausgleich mit Verlusten und vermindert um die gesetzlich geregelten Abzüge. Für die Bewertung der Sachbezüge gilt, soweit nicht Abs. 8 anzuwenden ist, die Bewertung für Zwecke der Lohnsteuer mit der Maßgabe, daß als Wert der vollen freien Station der Betrag von 216,78 € *(Anm. 1)* heranzuziehen ist; an die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1994, der unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 6 mit dem Anpassungsfaktor (§ 108f) vervielfachte Betrag. Im Falle des Bezuges einer Hinterbliebenenpension (§ 257) vermindert sich dieser Betrag, wenn für die Ermittlung der Ausgleichszulage zur Pension des verstorbenen Ehegatten/der verstorbenen Ehegattin oder des verstorbenen eingetragenen Partners/der verstorbenen eingetragenen Partnerin (Elternteiles) Abs. 8 anzuwenden war oder anzuwenden gewesen wäre und der (die) Hinterbliebene nicht Eigentümer (Miteigentümer) des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes war, für Einheitswerte unter 4 400 € im Verhältnis des maßgeblichen Einheitswertes zu dem genannten Einheitswert, gerundet auf Cent; Entsprechendes gilt auch bei der Bewertung von sonstigen Sachbezügen.
[…]
(_____
Anm. 1: gemäß BGBl. II Nr. 417/2024 für 2025: 376,27 €
Anm. 2: für 2025: 278,12 €
Anm. 3: für 2025: 73,00 €)

Richtsätze

§ 293. (1) Der Richtsatz beträgt unbeschadet des Abs. 2

a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung,

aa) wenn sie mit dem Ehegatten/der Ehegattin oder dem/der eingetragenen Partner/in, der/die seinen/ihren rechtmäßigen Aufenthalt im Inland hat, im gemeinsamen Haushalt leben ..... 1751,56 € (Anm. 1),

bb) wenn die Voraussetzungen nach sublit. aa nicht zutreffen .....1 110,26 € (Anm. 2),

b) für Pensionsberechtigte auf Witwen/Witwerpension oder Pension nach § 259 ..... 1 110,26 € (Anm. 2),

c) für Pensionsberechtigte auf Waisenpension:

aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres ....408,36 € (Anm. 3),
falls beide Elternteile verstorben sind ....613,16 € (Anm. 4),

bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres ....725,67 € (Anm. 5),
falls beide Elternteile verstorben sind .....1 110,26 € (Anm. 2).

Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich um 171,31 € (Anm. 6) für jedes Kind (§ 252), dessen Nettoeinkommen den Richtsatz für einfach verwaiste Kinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nicht erreicht, solange das Kind einen rechtmäßigen Aufenthalt im Inland hat.

(2) An die Stelle der Richtsätze und der Richtsatzerhöhung gemäß Abs. 1 treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 2024, die unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 6 mit dem Anpassungsfaktor (§ 108f) vervielfachten Beträge.

(3) Hat eine Person Anspruch auf mehrere Pensionen aus einer Pensionsversicherung nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz, so ist der höchste der in Betracht kommenden Richtsätze anzuwenden. In diesem Fall gebührt die Ausgleichszulage zu der Pension, zu der vor Anfall der weiteren Pension Anspruch auf Ausgleichszulage bestanden hat, sonst zur höheren Pension.

(4) Haben beide Ehegatten oder eingetragenen PartnerInnen Anspruch auf eine Pension aus einer Pensionsversicherung nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz und leben sie im gemeinsamen Haushalt, so besteht der Anspruch auf Ausgleichszulage bei der Pension, bei der er früher entstanden ist.

(Anm.: Abs. 5 aufgehoben durch BGBl. Nr. 411/1996)

(_____

Anm. 1: gemäß BGBl. II Nr. 407/2023 für 2024: 1 921,46 €
gemäß BGBl. II Nr. 417/2024 für 2025: 2 009,85 €

Anm. 2: für 2024: 1 217,96 €
für 2025: 1 273,99 €

Anm. 3: für 2024: 447,97 €
für 2025: 468,58 €

Anm. 4: für 2024: 672,64 €
für 2025: 703,58 €

Anm. 5: für 2024: 796,06 €
für 2025: 832,68 €

Anm. 6: für 2024: 187,93 €
für 2025: 196,57 €)“

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Voraussetzung für die Erteilung der von der Bf beantragten „Aufenthaltsbewilligung – Student“ ist nach § 64 Abs. 1 NAG einerseits die Erfüllung der Voraussetzungen des ersten Teiles des NAG mit Ausnahme des § 11 Abs. 2 Z 2 NAG und andererseits die Absolvierung eines ordentlichen oder außerordentlichen Studiums oder (Universitäts)Lehrganges. Nach § 8 Z 8 lit. a NAG-DV ist einem Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung „Student“ eine Aufnahmebestätigung der Universität (bzw. der jeweiligen Bildungseinrichtung) anzuschließen.

Die Bf verfügt laut Bescheid der Johannes Kepler Universität Linz vom 20. Dezember 2024 über eine Zulassung zum „Masterstudium Economics and Business Analytics“, weshalb sie grundsätzlich die besondere Erteilungsvoraussetzung für die „Aufenthaltsbewilligung – Student“ erfüllt.

V.2. Im Folgenden ist zu prüfen, ob die Bf auch die Voraussetzungen des ersten Teiles des NAG mit Ausnahme des § 11 Abs. 2 Z 2 NAG erfüllt.

V.2.1. Dass ein Erteilungshindernis gemäß § 11 Abs. 1 NAG vorliegen würde, konnte nicht festgestellt werden.

Ebenso konnte nicht festgestellt werden, dass der Aufenthalt der Fremden öffentlichen Interessen widerstreitet (vgl. § 11 Abs. 2 Z 1 iVm Abs. 4 NAG). Aus dem beglaubigten Strafregisterauszug des Iran ergeben sich keine Verurteilungen.

V.2.2. Die Bf erfüllt die Voraussetzung des § 11 Abs. 2 Z 3 NAG, zumal sie über einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz bei „Care Concept 364“ verfügt. Nach den obigen Feststellungen handelt es sich um eine vom Bundesministerium für Inneres anerkannte private Krankenversicherung.

V.2.3. Nach § 11 Abs. 2 Z 4 NAG darf der Aufenthalt der Bf zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen. Der Aufenthalt eines Fremden führt gemäß § 11 Abs. 5 NAG zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft (Abs. 2 Z 4), wenn die Fremde feste und regelmäßige eigene Einkünfte hat, die ihr eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. 189/1955, entsprechen. Feste und regelmäßige eigene Einkünfte werden durch regelmäßige Aufwendungen geschmälert, insbesondere durch Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und Unterhaltszahlungen an Dritte nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen.

Regelmäßige Aufwendungen müssen zu den entsprechenden Ausgleichszulagenrichtsätzen hinzugezählt werden, wobei einmal ein Betrag bis zu der in § 292 Abs. 3 zweiter Satz ASVG festgelegten Höhe (Wert der „vollen freien Station“) unberücksichtigt bleibt. Dies bedeutet, dass diese regelmäßigen Aufwendungen nur ab jenem Betrag, der über diesem Wert liegt, die Gesamtsumme der benötigten Unterhaltsmittel erhöhen (vgl. *Peyrl/Czech* in *Abermann/Czech/Kind/Peyrl*, NAG[2] § 11 Rz 25). Im Jahr 2025 beläuft sich der Wert der „vollen freien Station“ auf 376,27 Euro.

Der Unterhalt kann grundsätzlich auch durch Sparguthaben gedeckt werden, wobei solche Guthaben nicht aus illegalen Quellen stammen dürfen (vgl. VwGH 13.11.2018, Ra 2017/22/0130 mwN; 10.09.2013, 2013/18/0046). Die Ersparnisse sind dabei auf jenen Zeitraum anzurechnen, für den der beantragte Aufenthaltstitel zu erteilen ist, verleiht doch das NAG – mit Ausnahme des Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EU“ – nur befristete Rechtspositionen, bei denen die Neubewertung der jeweiligen finanziellen Situation in einem allfälligen Verlängerungsverfahren möglich ist (vgl. VwGH 01.04.2019, Ra 2017/22/0169 mit Verweis auf VwGH 13.12.2018, Ro 2017/22/0002). Folglich ist in einem Fall – wie hier – für die aliquote Anrechnung der Ersparnisse mit Blick auf § 20 Abs. 1 NAG auf einen Beurteilungszeitraum von zwölf Monaten abzustellen (vgl. VwGH 13.11.2018, Ra 2017/22/0130).

Die Situation einer Fremden, die zu studieren beabsichtigt, entspricht ab Vollendung des 24. Lebensjahrs derjenigen eines Waisenpensionsberechtigten iSd § 293 Abs. 1 lit. c sublit. bb ASVG, sodass für sie der dort normierte Richtsatz für Vollwaisen heranzuziehen ist. Fallbezogen ergibt sich im Hinblick auf das Geburtsdatum der Bf (9. Februar 1999), die sohin das 24. Lebensjahr bereits vollendet hat, ein maßgeblicher Richtsatz iHv 1.273,99 Euro monatlich für das Jahr 2025, sodass die für die Befristung der Aufenthaltsbewilligung (auf zwölf Monate) zu veranschlagenden Unterhaltsmittel unter Berücksichtigung der Berechnung der belangten Behörde 15.740,64 Euro zu betragen haben.

Wie bereits festgestellt, verfügt die Bf über finanzielle Mittel iHv 16.960,00 Euro. Die monatlichen Mietkosten iHv 363,00 Euro und die Krankenversicherung iHv 51,00 Euro, insgesamt 414,00 Euro, übersteigen zwar den Wert der „vollen freien Station“ iHv 376,24 Euro um 37,76 Euro, diese wurden aber bei der Berechnung der belangten Behörde bereits unberücksichtigt. Das Guthaben der Bf iHv 16.960,00 Euro übersteigt sohin die benötigten Unterhaltsmittel iHv 15.740,64 Euro, weshalb der Aufenthalt der Bf – auch unter Bedachtnahme auf die regelmäßigen, monatlichen Aufwendungen – zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft iSd § 11 Abs. 2 Z 4 iVm Abs. 5 NAG führt.

V.2.4. Zwar haben nach § 21a Abs. 1 NAG Drittstaatsangehörige mit der Stellung eines Erstantrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 8 Abs. 1 Z 2, 4, 5, 6, 8, 9 oder 10 Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen.

Da die Bf jedoch eine Aufenthaltsbewilligung für einen vorübergehenden befristeten Aufenthalt im Bundesgebiet zu einem bestimmten Zweck (§§ 58 bis 69) gemäß § 8 Abs. 1 Z 12 NAG – hier nach § 64 Abs. 1 NAG – beantragt hat, hat die Bf nach § 21a Abs. 1 NAG Kenntnisse der deutschen Sprache nicht nachzuweisen.

V.3. Da die Bf die (nötigen) Anforderungen des ersten Teiles des NAG erfüllt und über eine aufrechte Zulassung zu einem Studium verfügt, ist der Tatbestand des § 64 Abs. 1 NAG als erfüllt anzusehen und es war dem Antrag der Bf auf Erteilung einer „Aufenthaltsbewilligung – Student“ stattzugeben.

V.4. Die Gültigkeitsdauer ergibt sich aus § 20 Abs. 1 NAG. Da eine kürzere als die gesetzliche Dauer des Aufenthaltstitels nicht beantragt wurde, war die Dauer mit 12 (zwölf) Monaten festzusetzen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (siehe VwGH 03.06.2020, Ra 2020/22/0044-5; 15.09.2020, Ra 2020/22/0173-9). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts-hofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

VI.2. Schließlich ist die Erfüllung der Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels – so auch das Vorliegen der finanziellen Mittel (und einer ausreichenden Krankenversicherung) – einzelfallbezogen und nicht verallge-meinerungsfähig. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer